

# Die Brücke

**Brücke gGmbH, Rendsburg**

**Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“**

## **Kindergartenordnung**

### **1. Die Villa Kunterbunt**

#### **1.1. Ziele der pädagogischen Arbeit**

Wir möchten erreichen:

- Entfaltung der Persönlichkeit
- Entwicklung und Stärkung des Selbstvertrauens
- Entwicklung der Selbständigkeit
- Eigene Bedürfnisse erkennen und benennen
- Aufbau des ästhetischen Empfindens
- Grundstein für Kooperation, Verantwortungsgefühl und Gruppenfähigkeit legen
- Geistige und körperliche Fähigkeiten individuell entwickeln
- Den Umgang miteinander zu erleben und zu erlernen
- Wahrnehmung der Kinder fördern

#### **1. 2. Elternarbeit**

- Wir bieten den Eltern zu jeder Zeit die Möglichkeit am Gruppenleben teilzunehmen.
- Ein offener Austausch von Information und Erfahrungen zwischen Erziehern und Eltern ist uns wichtig.
- Ziele und Vorstellungen der Eltern berücksichtigen wir immer im Rahmen unserer Möglichkeiten.
- Information der Eltern durch regelmäßige Elternabende und Infowand
- Auf Wunsch der Eltern werden Elternsprechzeiten angeboten.
- Wahl eines Elternbeirates
- Mitarbeit bei verschiedenen Einsätzen und Veranstaltungen des Kindergartens ist möglich und erwünscht.

## 2. Aufnahmebedingungen

- 2.1. Die Kita Villa Kunterbunt nimmt Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in die dem jeweiligen Alter zugeordnete Gruppe im Rahmen der verfügbaren Plätze auf.
- 2.2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; Kinder mit ständigem Wohnsitz in Eckernförde werden bevorzugt aufgenommen.
- 2.3. Anträge auf Aufnahme für das folgende Kindergartenjahr (1.8. bis 31.7. des Folgejahres) sind auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bis zum 31.3. zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Kindergartenbeirat, soweit erforderlich unter Berücksichtigung sozialer Belange. Kann dem Aufnahmeantrag entsprochen werden, wird ein entsprechender Betreuungsvertrag abgeschlossen. Die Kindergartenordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.4. Bei Abschluss des Betreuungsvertrages ist für jedes Kind eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass übertragbare Krankheiten, die einer Aufnahme entgegenstehen, nicht bestehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 3 Wochen sein.
- 2.5. Aufnahmen erfolgen grundsätzlich nur zum Beginn eines Kindergartenjahres (1.8.), ansonsten im Rahmen etwa freiwerdender Plätze.
- 2.6. Der abzuschließende Betreuungsvertrag läuft grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht mehr, wenn das Kind während des laufenden Kindergartenjahres die für die jeweilige Gruppe geltende Altershöchstgrenze erreicht.
- 2.7. Ein alters- oder bedarfsbedingter Wechsel der Gruppe erfolgt nur auf gesonderten Aufnahmeantrag, für den die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden. Anträge auf Gruppenwechsel werden gegenüber Neuaufnahmen vorrangig berücksichtigt.
- 2.8. Für jedes Kind steht eine angemessene Eingewöhnungszeit zur Verfügung, z.B. durch Besuche (individuell mit oder ohne Mutter, Vater, etc.). Im Kindergarten bzw. Krippenbereich steht ein Schnuppertag zur Verfügung.

## 3. Kündigung

- 3.1. Eine ordentliche Kündigung durch die Brücke gGmbH ist ausgeschlossen.
- 3.2. Brücke gGmbH kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grunde, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
  - 3.2.1. Beiträge für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht gezahlt worden sind
  - 3.2.2. das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder in der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird
  - 3.2.3. der Wohnsitz des Kindes aus Eckernförde verlegt wird, ohne dass die Übernahme der Kosten seitens der neuen Wohnsitzgemeinde gewährleistet ist.
- 3.2. Kündigungen sind zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres möglich. Kündigungen zu einem anderen Zeitpunkt aus einem wichtigem Grunde, der nicht durch die Brücke gGmbH zu vertreten ist, wird die Brücke gGmbH akzeptieren, wenn und soweit die Wiederbesetzung eines Platzes durch ein an-

deres Kind, für welches die Kostenträgerschaft durch das Amt Eckernförde gewährleistet ist, erfolgen kann.

- 3.3. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Wohnortwechsel des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten haften gegenüber Brücke gGmbH für alle Vermögensschäden, die aus unterlassener oder verspäteter Meldung eines Wohnortwechsels entstehen.

#### **4. Öffnungszeiten**

- 4.1. Die Kindertagesstätte ist an allen Werktagen montags bis freitags geöffnet, nicht jedoch zwischen dem 24. und 31. Dezember. Darüber hinaus bleibt die Einrichtung 2 Wochen während der Sommerferien geschlossen. Die Schließungszeit wird zum Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.
- 4.2. Die tägliche Betreuungszeit richtet sich nach den jeweiligen Gruppenzeiten.

#### **5. Beiträge**

- 5.1. Für die Inanspruchnahme der Einrichtung werden gemäß § 25 KiTaG zur teilweisen Deckung der Betriebskosten Benutzungsbeiträge erhoben.
- 5.2. Die Beiträge werden vor Beginn des Kindergartenjahres als Jahresbeitrag festgelegt und in 12 monatlichen Raten erhoben. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß 3.1 oder 3.3 sind die restlichen Monatsraten zur sofortigen Zahlung fällig. Brücke gGmbH verzichtet auf diese Restzahlung, soweit hierfür Ersatz von anderer Seite, insbesondere durch Neubesetzung eines Platzes erlangt wird.
- 5.3. Neben dem Beitrag ist ein monatliches „Getränkergeld und Kochgeld“ zu entrichten, dessen Höhe mit den Benutzungsbeiträgen festgelegt wird. Das Getränkergeld und das Kochgeld ist für jeden Monat zu zahlen, in dem das Kind die Einrichtung tatsächlich besucht.
- 5.4. Weitere Kosten, insbesondere für das in der Einrichtung gereichte Mittagessen, kann die Brücke gGmbH nach billigem Ermessen im Einzelfall berechnen.
- 5.5. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 15. eines Monats zu entrichten. Hierzu erteilen die Zahlungspflichtigen der Brücke gGmbH eine Ermächtigung zum Einzug per Lastschrift für ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Kosten aufgrund der Nichteinlösung von Lastschriften gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Anderweitige Zahlungsformen bedürfen der Vereinbarung im Einzelfall.
- 5.6. Ermäßigung von Beiträgen.
  - 5.6.1. Für die Ermäßigung oder Übernahme der Beiträge gilt § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
  - 5.6.2. Der Antrag auf Ermäßigung von Beiträgen ist spätestens 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes der Wohnortgemeinde mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen einzureichen. Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. eines jeden Jahres.

- 5.6.3. Über die Höhe der Ermäßigung wird eine Bescheinigung zur Vorlage bei dem Träger der Kindertageseinrichtung erstellt. Nach Vorlage dieser Bescheinigung berechnet die Brücke gGmbH den veränderten Benutzungsbeitrag.
- 5.6.4. Veränderungen der Anspruchsgrundlage sowie eine Veränderung oder ein Wegfall der Ermäßigung ist der Kindertagesstätte sowie der Wohnortgemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für Einnahmeausfälle, die der Kindertagesstätte durch unterlassene oder verspätete Anzeige entstehen, haften die Erziehungsberechtigten in voller Höhe.
- 5.7. Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen, die nicht durch Brücke gGmbH zu vertreten sind, ganz oder teilweise vorübergehend geschlossen, besteht kein Leistungsanspruch. Eine Minderung der Benutzungsbeiträge aus diesem Grunde bleibt ausgeschlossen.

## **6. Regelungen zum Besuch der Einrichtung**

- 6.1. Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Einrichtung rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 6.2. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) dem Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht durch MitarbeiterInnen der Brücke gGmbH wahrgenommen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 6.3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde.
- 6.4. Hat das Kindergartenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, wird es die Personensorgeberechtigten entsprechend informieren. Sofern keine aus Sicht der Brücke gGmbH vertretbare Wege-Regelung vereinbart und durchgeführt wird, kann die Einrichtung die Betreuung des Kindes verweigern.
- 6.5. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- 6.6. Zur Teilnahme an Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Ausflügen gilt die Bezahlung/Anmeldung als Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet in der Einrichtung erscheinen.
- 6.7. Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 6.8. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf

das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeits-Bescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit gemäß Satz 2 wieder besucht.

## **7. Versicherung**

- 7.1. Die Kinder genießen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach Maßgabe des SGB IV
- 7.2. auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte
- 7.3. während des Aufenthaltes in der Einrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
- 7.4. bei allen mit dem Besuch der Einrichtung in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, wie z.B. Ausflügen und externen Unternehmungen auch außerhalb der Einrichtung  
Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zwischen Wohnung und Einrichtung hatte, unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
- 7.5. Alle persönlichen Gegenstände und Kleidungsstücke sind mit dem Namen des Kindes zu versehen. Die Einrichtung und ihre Mitarbeiterinnen sind um einen sorgfältigen Umgang mit Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen der Kinder bemüht. Eine Haftung für Beschädigung, Verlust oder Verwechslung ist ausgeschlossen.

## **8. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 Ki-TaG durch die Elternvertretung der Einrichtung.

Diese Kindergartenordnung tritt am 1.8.2008 in Kraft und ist Grundlage für alle ab diesem Zeitpunkt neu begründeten oder verlängerten Betreuungsverhältnisse.